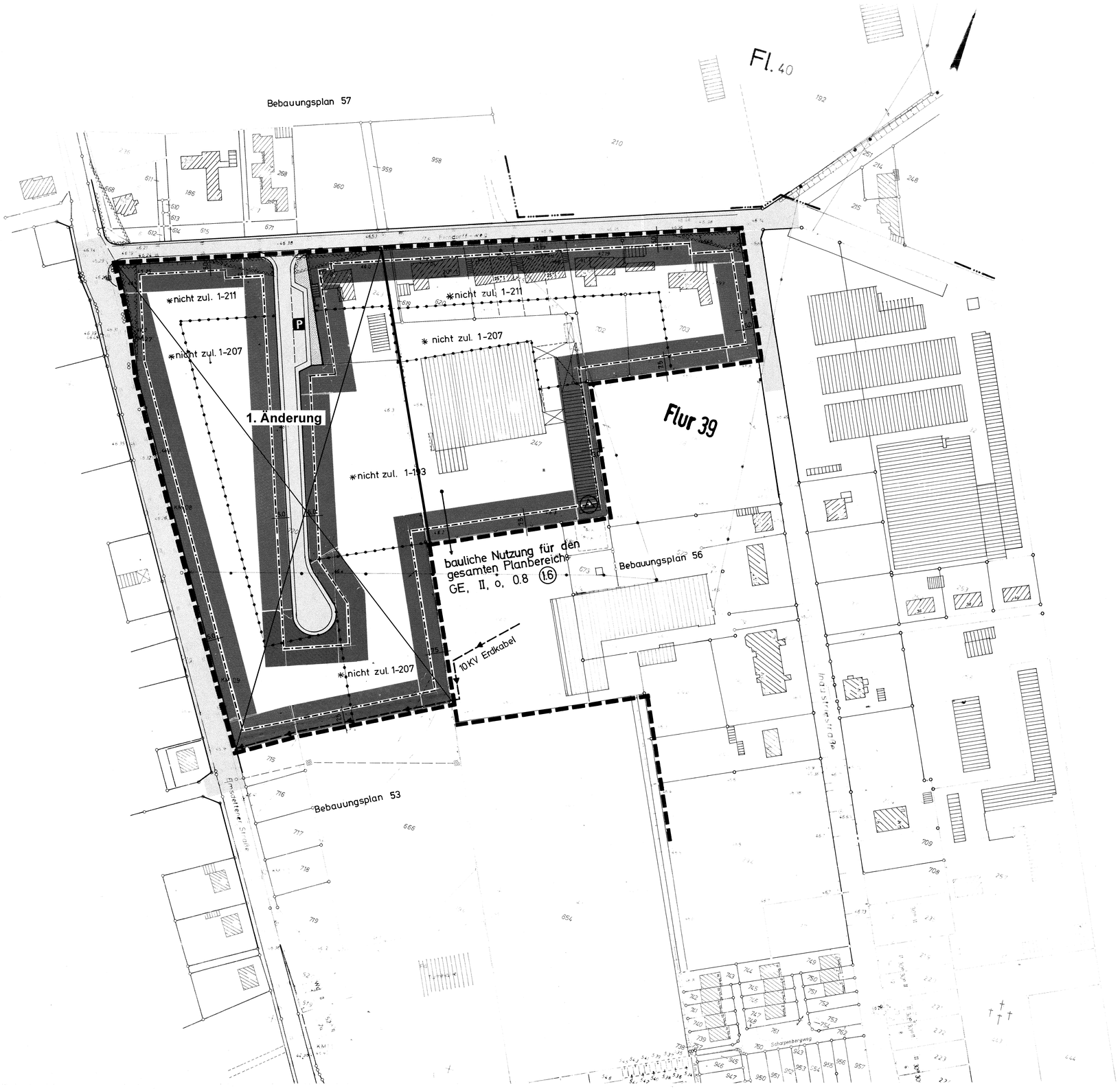

Flurgrenze
Flurstücksgrenze vorh.
Flurstücksgrenze gepl.
Mauer
Böschungen
Führung oberirdischer Versorgungsanlagen
" " 10 KV Erdkabel

Wohngebäude
Wirtschaftsgebäude
öffentliche Gebäude
offene Hallen
Durchfahrten

SD Satteldach
WD Walmdach
FD Flachdach
PD Pultdach
TrH Traufhöhe

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
Straßenbegrenzungslinie
Straßenverkehrsflächen
öffentliche Parkflächen
Zu- und Ausfahrtsverbot
Sichtflächen (v.der Bebauung freizuhaltende Grundstücke) [Anpflanzung u. Einfriedigung sowie Aufschüttung max. 80 cm]

Art und Maß der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiete	III	Zahl d. Vollgeschosse (Höchstgrenze)
WR	Reine Wohngebiete	(II)	Zahl d. Vollgeschosse (zwingend)
WA	Allgemeine Wohngebiete	0.4	GRZ Grundflächenzahl
MD	Dorfgebiete	(07)	GFZ Geschoßflächenzahl
MI	Mischgebiete	3.0	BMZ Baumassenzahl
MK	Kerngebiete	o	offene Bauweise
GE	Gewerbegebiete (gegl. nach §1 Abs.4 Nr.2 BauNVO)	o	nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
GI	Industriegebiete	o	nur Hausgruppen zulässig
SW	Wochenendhausgebiete	g	geschlossene Bauweise
SO	Sondergebiete		

Baulinie
Baugrenze
Flächen für Stellplätze oder Garagen
St Stellplätze
Ga Garagen
GSt Gemeinschaftsstellplätze
GGa Gemeinschaftsgaragen
Firstrichtung

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
*Laufende Nr. der Auflistung in Teil 1

~~Textl. Festsetzungen:~~
Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen.
Garagen sind nur auf den ausgewiesenen Bauflächen zulässig
Dachgauben sind nicht zulässig
Drempel bis 50 cm Höhe sind zulässig
Sockelhöhe (O.K. Erdgeschossfußboden)
2 % Vorgartengefälle u. 2 Stufen a 16cm Höhe
~~Die Kinderspielplätze sind mit einer standortgerechten Bepflanzung zu umgeben.~~

Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
Elektrizitätswerk
Gaswerk
Wasserbehälter
Umformerstation
Pumpwerk
Müllbeseitigungsanlage
Fernheizwerk
Wasserwerk
Umspannwerk
Brunnen
Kläranlage

Grünflächen
Parkanlage
Zeltplatz
Badeplatz
Friedhof
Dauerkleingärten
Sportplatz
Spielplatz

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft
Bindungen für die Erhaltung von Einzelbäumen
Bindungen für die Erhaltung von Baumgruppen
Bindungen für die Erhaltung von flächenhaften Strauchgruppen
Pflanzgebot für Einzelbäume
Pflanzgebot für Baumgruppen
Pflanzgebot für flächenhafte Anpflanzungen

Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen
SAN Sanierungsgebiete
Flächen für Bahnanlagen
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Ü Überschwemmungsgebiet
W Wasserschutzgebiet
Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen
N Naturschutzgebiet
L Landschaftsschutzgebiet
Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr

Dieser Plan ist aufgestellt vom Planungsamt der Stadt Greven.

Greven, den 18.12.79

Techn. Beigeordneter
(Deiklock)

Dieser Plan ist gem. §2(1) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit den Mindestfestsetzungen des §30 BBauG durch Beschluss des Rates der Stadt Greven vom 22.9.1970 aufgestellt worden.

Greven, den 22.9.1970

HANEWINKEL stellv. Bürgermeister — SCHLÜPMANN Schriftführer — HÖFTE Ratsherr

Es wird bestätigt, daß die Bürgerbeteiligung gem. §2a BBauG. in der vom Rat der Stadt Greven am 5.3.1977 beschlossenen Form am ..... stattgefunden hat.

Gem. 2a IV BBauG hat der Rat am ..... von der Bürgerbeteiligung abgesehen.
Greven, den

Techn. Beigeordneter

Dieser Plan nebst textlicher Ergänzung u. Begründung wurde im Entwurf gem. §2a, Abs. 6 BBauG in der Sitzung des Rates der Stadt Greven am 18.12.79 angenommen.
Die Offenlegung wurde angeordnet.

Greven, den 18.12.79

HELMIG Bürgermeister — BLOM Schriftführer — BERKENHEIDE Ratsherrin

Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Greven am 16.6.80 gemäß §10 BBauG als Satzung beschlossen.

HELMIG Bürgermeister — BLOM Schriftführer — KIEFER Ratsherrin

Dieser Beb. Plan ist gemäß §11 BBauG mit Verfügung vom 17.10.80 genehmigt worden.

Az.: 35.2.1 - 5204
Der Regierungspräsident
i.A. FEHMER
Reg. -Baurat

Die Gestaltungssatzung wurde gemäß §103 in Verbindung mit §77 Bau O NW mit Verfügung vom ..... genehmigt.

Steinfurt, den

Der Oberkreisdirektor

Der Beschluss zur Aufstellung des vorstehenden Planes wurde ortsüblich gemäß §8 Abs. 4 u. 37 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 28.10.1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (SGV NW 2020) im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. 19 / 1970 Erscheinungstag 7.10.1970 bekanntgemacht.

Greven, den 7.10.1970

Der Stadtdirektor
i. A. SCHLÜPMANN

Kartengrundlage
Messungszahlen und Katasterkarten.
Die Eignung der Planunterlage (im Hinblick auf Inhalt u. Zweck) und die eindeutige Festlegung des Planinhaltes wird bescheinigt.

Greven, den 16. 7.1973

STAMM
Vermessungsdirektor

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Greven vom 18.12.79 hat dieser Plan nebst textl. Ergänzung und Begründung im Entwurf gem. §2a, Abs. 6 des BBauG in der Zeit vom 28.2.80 bis 28.3.80 offengelegen.

Der Stadtdirektor
i. A. HINZ

Die auf dem Beb. Plan enthaltene Gestaltungssatzung wurde vom Rat der Stadt Greven am ..... gemäß §103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (SGV NW 232), zuletzt geändert am 11.7.1978, beschlossen.

Bürgermeister — Schriftführer — Ratsherr

Dieser Plan liegt gemäß §12 BBauG mit Begründung seit dem zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Genehmigung für den Beb. Plan u. die Gestaltungssatzung sowie Ort u. Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. 34/80 Erscheinungstag 3.11.80 ortsüblich bekannt gemacht worden. Ebenso erging ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des §4c Abs. 1 Satz 1u2 und Abs. 2 und §155a BBauG sowie auf §4 Abs. 6, GO NW.
Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Plan rechtsverbindlich.
Greven, den 3.11.80

HELMIG
Bürgermeister

Stadt Greven

Bebauungsplan - Nr. 59
Reckenfeld X „Eichendorffweg Süd"

Teil 1 Textl. Festsetzungen
Teil 2 Zeichn. Festsetzungen

M. 1 : 1000